

BESCHLUSSFASSUNG

Gemeinde Oberkirch

Teilrevision der Ortsplanung «Gewässerraum»

Öffentliche Auflage vom 30. August bis 30. September 2024	Vom Regierungsrat mit	
Von den Stimmberechtigten beschlossen am	Entscheid Nr. ... vomgenehmigt	
Der Gemeindepräsident	Der Gemeindeschreiber	Datum
R. Kottmann	M. Inauen	Unterschrift

Ergänzung Bau- und Zonenreglement

- Die Teilrevision der Ortsplanung besteht aus:
- Zonenplan Gewässerraum (Ost/West)
 - Ergänzung Bau- und Zonenreglement

- Orientierende Unterlagen:
- Planungsbericht
 - Mitwirkungsbericht

11. Februar 2025

Oberkirch/OP Revision 07046/4_Resultate/03_ZP/01_Gewässerraum/
07046_Oberkirch_250211_BF

Ergänzung Bau- und Zonenreglement

Hinweis zu den nachfolgenden Reglementstexten

Schwarz gedruckt:	Bestimmungen gemäss Bau- und Zonenreglement vom 07.06.2011 (Stand 14.11.2017)
Rot gedruckt:	Ergänzungen im Bau- und Zonenreglement im Rahmen der Teilrevision «Gewässerraum»

B Planungsvorschriften

III Nutzungsplanung

b Bauzonen

- Art. 16a** **Grünzone Gewässerraum Gr GW**
- ¹ Die überlagernde Grünzone Gewässerraum bezweckt die Freihaltung des Gewässerraums entlang der Fliess- und Stehgewässer innerhalb der Bauzone.
 - ² Die Grünzone Gewässerraum ist anderen Zonen überlagert. Die von der Grünzone Gewässerraum überlagerten Grundstücksflächen innerhalb der Bauzone gelten als anrechenbare Grundstücksflächen.
 - ³ Die Nutzung richtet sich nach Art. 41c der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung (GSchV).
 - ⁴ Die Gewässerräume sind im Zonenplan Gewässerraum (Teil Ost und West) festgelegt.

c Nichtbauzonen

- Art. 23a** **Freihaltezone Gewässerraum Fr GW**
- ¹ Die überlagernde Freihaltezone Gewässerraum bezweckt die Freihaltung des Gewässerraums entlang der Fliess- und Stehgewässer ausserhalb der Bauzone.
 - ² Die Nutzung richtet sich nach Art. 41c der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung (GSchV) und § 11e der kantonalen Gewässerschutzverordnung (KGSchV).
 - ³ In den im Zonenplan Gewässerraum als «Freihaltezone Gewässerraum ohne Bewirtschaftungseinschränkungen» bezeichneten Flächen gelten die Nutzungseinschränkungen von Art. 41c Abs. 3 und 4 GSchV nicht.
 - ⁴ Die Gewässerräume sind im Zonenplan Gewässerraum (Teil Ost und West) festgelegt.